

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 140/2020
--	------------------------

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	13.11.2020
--	------------

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Geschäftsordnung wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Zur Umstellung auf das elektronische Einladungsverfahren und um die Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung von Anträgen und Anfragen zu regeln, ist die Änderung der Geschäftsordnung erforderlich.

Konkret müssen die §§ 1 Abs. 1 u.2, §9 Abs. 1 - 3 und §11 Abs. 3 der Geschäftsordnung wie folgt geändert werden.

§ 1**Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht. Das Kreistagsmitglied soll hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt werden. Bei einem Ausfall des Systems sorgt die Verwaltung für eine Ersatzlösung nach Absatz 2.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann einem Kreistagsmitglied auf Antrag die Einladung auch auf schriftlichem Wege übermittelt werden. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs durch Boten/Botin zugestellt worden ist.

§ 9**Behandlung von Vorlagen und Anträgen**

- (1) Vorlagen werden von dem Landrat oder vom Kreisausschuss nach Maßgabe des §1 Abs. 1 in elektronischer Form oder schriftlich mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder dem Landrat gestellt werden. Anträge von Kreistagsmitgliedern oder von Fraktionen sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden. Anträge sollen eine Begründung enthalten, und mindestens 3 Werktage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich oder elektronisch zugestellt sein. Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages mündliche Anträge eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem/der Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.
- (3) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/der Fraktionsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin oder einem/einer Bevollmächtigten der Fraktion zu unterzeichnen oder mit einer Nachbildung der Namensunterschrift einer dieser Personen zu versehen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

§ 11**Fragerecht der Kreistagsmitglieder**

[...]

- (3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung verlesen und kurz begründen. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Beantwortung hat auf elektronischem Wege zu erfolgen, wenn es das Kreistagsmitglied verlangt.
Nach der Beantwortung hat der/die Anfragende das Recht, zwei kurze Zusatzfragen zu stellen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.